

# Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung

Urs Albrecht | *In der Schweiz werden Gesetzesentwürfe in so genannter Corédaction gleichzeitig auf Deutsch und Französisch überarbeitet. Das Verfahren trägt nicht nur zu verständlicheren Texten, sondern auch zum Sprachfrieden bei, liesse sich aber noch effektiver gestalten.*

## 1 Einleitung

Im wohl umfassendsten Handbuch zur Kontaktlinguistik stellt der Basler Germanist Heinrich Löffler mit Bezug auf die Erfahrungen in der Schweiz fest, dass die parallele Redaktion von Erlassen in mehreren Sprachen die Qualität der Texte wesentlich verbessert hat, und kommt zu folgendem Schluss:

*Die deutsche Rechtssprache in der Schweiz wirkt dank dem Zwang zur adäquaten Übersetzbarkeit in zwei andere Sprachen einfacher und klarer als in Deutschland (Löffler 1997, 1860f.).*

Wenn ich im Folgenden die Praxis mehrsprachiger Textredaktion in der schweizerischen Bundesverwaltung darstelle, so will ich mich dabei nicht auf die bestehenden Vorschriften und Verfahren beschränken, sondern zu zeigen versuchen, wie es zur Corédaction kam, was sie leistet, welche Methoden sie benutzt und wo sie an Grenzen stösst. Ziel ist es, neben dem Nachweis des «state of the art» nach den Gründen zu fragen, die zur Wahl dieses Instruments geführt haben, und die Corédaction als Arbeitsmethode kritisch auf ihre Zielsetzungen hin zu überprüfen.

## 2 Mehrsprachige Textarbeit im Bund

### 2.1 Eine Institution wird mehrsprachig

Die Geschichte der mehrsprachigen Redaktion beginnt vielleicht mit der Erhebung des Rätoromanischen zur Landessprache. In nur wenigen Tagen – so erinnert sich nicht ohne Stolz Bundesrat von Steiger – habe er 1937 die Botschaft zur Änderung von Artikel 116 Absatz 1 aBV niedergeschrieben, selbstverständlich ganz allein. Ein Mann, ein Stil, ein politischer Wille: Das ist heute, wo die Mitglieder des Bundesrates nicht einmal mehr ihre Reden ganz selber verfassen, undenkbar.

Die Textproduktion in der Bundesverwaltung ist zu einem hoch komplexen Prozess geworden. Hoch komplex nicht zuletzt deshalb, weil staatliches Handeln fast ausschliesslich sprachliches Handeln ist und sich nicht mehr

auf die klassische Form – den Erlass von Gesetzen – allein beschränkt. Manche Ziele erreicht der Staat besser, indem er nicht Gesetze erlässt, sondern informiert, für die nötige Ausbildung sorgt, Anreize schafft. Kein Wunder, dass sich da die unterschiedlichsten Akteure zu Wort melden wollen: Verwaltungsintern geht es vor allem darum, dass die Angehörigen der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung angemessen vertreten sind. Im Verkehr mit der Bevölkerung ist die gleichzeitige und qualitativ gleichwertige Publikation der offiziellen Texte des Bundes in den Amtssprachen zentrales Anliegen.

## 2.2 Paradigmenwechsel in der Amtssprachenpolitik

Mit der zunehmenden Komplexität der Politik steigt auch der Abstimmungsbedarf politischer Massnahmen. Verwaltungsintern wird bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Vorbereitung ein intensiver interdisziplinärer und interdepartementaler Austausch gepflegt. Es wird immer wichtiger, sich bereits in diesem Stadium einzubringen – auch sprachlich. Es ist deshalb verständlich, dass Forderungen erhoben werden, die eigene Sprache als Arbeitssprache anwenden zu können und dabei von den anderssprachigen Kolleginnen und Kollegen verstanden zu werden.

Bis es aber so weit kam, war ein langer Weg zurückzulegen. In der Amtssprachenpolitik der letzten 25 Jahren lassen sich drei Phasen ausmachen:

### – *Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften*

1978 stellte der spätere Bundesrat Jean-Pascal Delamuraz in einem Postulat fest, die Papierflut in der Verwaltung sei so gross geworden und die Übersetzung ins Französische und Italienische kaum mehr zu bewältigen, dass «das Deutsche so allmählich einzige offizielle Sprache» werde. Er forderte vom Bundesrat geeignete Massnahmen, «damit die sprachlichen Minderheiten in Zukunft in der Verwaltung angemessen vertreten sind». – Die Verwaltung, konkret das EPA, erstellt nach Sprachzugehörigkeit aufgeschlüsselte Personalstatistiken und bietet Sprachkurse zur besseren Beherrschung der jeweils anderen Amtssprachen an.

### – *Neustrukturierung des Übersetzungswesens*

Ende der 80er-Jahre wird das Übersetzungswesen des Bundes durch die Verwaltungsreform EFFI-QM radikal in Frage gestellt. Es ist im Vergleich zur Privatwirtschaft zu teuer, und man erwägt sogar die Auslagerung. Mit der Verordnung über das Übersetzungswesen in der Bundesverwaltung wird die Übersetzungstätigkeit im Bund auf Stufe Departement

zusammengefasst (früher gab es nur Amtsübersetzer/innen) und professionalisiert. Man erkennt auch, dass im Prozess des Übersetzens noch ungenutztes Potenzial zur sachlichen Überprüfung des Ausgangstextes liegt.

– *Mehrsprachigkeitsdiskussion*

Ab Anfang der 90er-Jahre wird der «clivage linguistique» (vgl. Kriesi 1996) auch von der Politik eingestanden. Der Grund dafür wird im zunehmenden Gebrauch des Dialektes durch die Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer gesehen. Auch der Bericht der eigens eingesetzten Verständigungskommission von National- und Ständerat kommt nicht zu tieferen Einsichten. Demgegenüber werden aber auch Stimmen lauter, die dafür plädieren, die Mehrsprachigkeit als Gewinn zu betrachten. In diesem Sinn sind die Bemühungen des EPA zu verstehen, bei den Angestellten neue Fähigkeiten auszubilden, damit die Bundesverwaltung auch tatsächlich zu einem mehrsprachigen System wird (Förderung der funktionalen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz, Optimierung der Redaktion von Texten in der Originalsprache, EDV-Unterstützung in allen Amtssprachen, spezielle Tools für Übersetzer/innen).

Die Bemühungen um Gleichstellung der Sprachgemeinschaften lassen sich mit der Politik der Gleichstellung von Frau und Mann in Verbindung bringen. In beiden Domänen haben markante Paradigmenwechsel stattgefunden, die auffällige Parallelen aufweisen.

<i>Paradigma</i>	<i>Sprachpolitik</i>	<i>Gleichstellungspolitik</i>
Partizipation	Angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften	Frauenquoten
Erreichen der Minderheit	Anaben Übersetzung	Sprachliche Gleichbehandlung
Individuelle Förderung	Arbeitsprache	Frauensprache (spezifischer Stil, gender studies)
Entformalisierung	Minderheitenklausel	Gender-Mainstreaming

Abbildung 1: Parallelen zwischen verschiedenen Gleichstellungspolitiken

Die Entwicklung lässt sich etwa so umschreiben: Zu Beginn stehen vor allem quantitative Anliegen wie Quoten oder proportionale Vertretung im Vordergrund. Im Laufe der Zeit werden Fragen der Wahrnehmung der Minderheiten bzw. der sozial schwächeren Gruppe wichtiger. In Analogie zum aktuell gewordenen Gender-Mainstreaming schlage ich für die zukünftige sprachliche Gleichstellungspolitik eine Minderheitsklausel vor. Ein Begleitgremium, in dem die Sprachgemeinschaften umgekehrt proportional zu ihrer Grösse vertreten sind, hätte die Aufgabe, Akzeptanz und mögliche Folgen vorgeschlagener politischer Massnahmen zu prüfen. Allein schon die unkonventionelle Zusammensetzung böte Gewähr, dass Minderheitenaspekte gebührend berücksichtigt würden (zu Einzelheiten vgl. Ziff. 8).

### 3 Grundlagen der mehrsprachigen Textproduktion

Nach Artikel 9 des Publikationsgesetzes (SR 170.512) sind bei «Erlassen des Landesrechtes die drei in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Fassungen in gleicher Weise massgebend». Von daher ist es mehr als verständlich, wenn in der Verwaltung auch besondere Strukturen aufgebaut werden, um dieser Forderung nachzukommen.

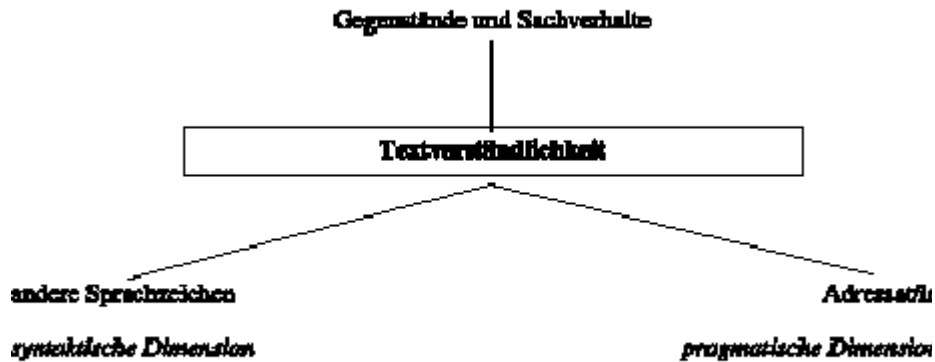
Im Entwurf zum Sprachengesetz, das eben in die Vernehmlassung geschickt worden ist, wird dieses Erfordernis noch präzisiert: Die Fassungen sind nicht nur gleichermassen massgebend, sie sind auch gleichzeitig zu publizieren. Zudem haben sie neu auch Qualitätsstandards zu genügen (vgl. Sprachengesetz 2001).

#### *Art. 7 Verständlichkeit*

<sup>1</sup> *Die Behörden verwenden eine Sprache, die sachgerecht, klar und bürgerfreundlich ist. Sie achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.*

<sup>2</sup> *Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals und für die nötigen Hilfsmittel.*

Um den Satz «Die Behörden verwenden eine Sprache, die sachgerecht, klar und bürgerfreundlich ist» wurde lange gestritten, und lange drohte ihm die Streichung, da er doch nur Selbstverständliches fordere. Immerhin unternimmt der Bund darin den Versuch, seine Angestellten auf eine verständliche Sprache zu verpflichten. Interessant ist ferner, dass das Qualitätsmerkmal der Verständlichkeit nur in der Überschrift, nicht aber im Normtext von Artikel 7 auftaucht. Verständlichkeit wird also als Produkt verschiedener Faktoren aufgefasst, zu deren Erläuterung sich die drei Zeichenrelationen der Semiotik von Charles Sanders Peirce gut eignen (vgl. Pelz 1996, 242):



**Abbildung 2: Die linguistische Fundierung der Textverständlichkeit**

Verständlich ist ein Text also, wenn in ihm:

- die Beziehung der Zeichen (Wörter) zur dargestellten Welt sachgerecht ist (semantische Dimension);
- die Beziehung der Zeichen untereinander klar ist (syntaktische Dimension);
- die Beziehung der Zeichen zu den Adressatinnen und Adressaten bürgerfreundlich ist, der Text also auf Wissensstand, Interesselage und Informationsbedürfnisse der Kommunikationspartnerinnen und -partner eingeht und diese ernst nimmt (pragmatische Dimension).

Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass es mit dem Verständlichkeitsgebot allein nicht getan ist. Der Bundesrat hat deshalb die erforderlichen Massnahmen zu seiner Verwirklichung zu treffen. Dabei ist nicht nur an die Aus- und Weiterbildung und PC-Unterstützung zu denken, sondern auch an geeignete Arbeitsmethoden und Organisationsstrukturen zur Erarbeitung wichtiger Texte in den Amtssprachen.

#### 4 Formen mehrsprachiger Textproduktion

##### 4.1 Übersetzungsarbeit als Textrevision

Bis vor 15 Jahren wurden wichtige Texte des Bundes fast ausschliesslich in deutscher Sprache erarbeitet; Ausnahme bildeten das EDA und zum Teil das ehemalige Bundesamt für Aussenwirtschaft, in denen Französisch die Leitsprache war. Das hatte zur Folge, dass die französische und die italienische Fassung der amtlichen Texte das Produkt von Überset-

zungen waren. Organisatorisch lässt sich diese Tatsache daran ablesen, dass es zwar französische und italienische Übersetzungsdienste gab, für Übersetzungen ins Deutsche aber keine Strukturen vorhanden waren. Wenn ein Text einmal nicht im deutschen Original vorlag, wurde er von besonders geeigneten Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern übersetzt. Diesen fehlte es zwar nicht an gutem Willen, aber oft an Erfahrung und entsprechender Ausbildung, kurz an Professionalität.

Erst mit der Reorganisation des Übersetzungswesens wurden die bis anhin über die Bundesämter verstreuten Übersetzer/innen in den Departementen wenigstens organisatorisch zusammengefasst und aus ihrer beruflichen Isolation befreit. Mit einer Imagekampagne warb der Bund bei den Bundesämtern für eine bessere Planung ihrer Übersetzungsaufträge und für eine bessere Nutzung der Übersetzungsarbeit als Kontrolle des Originals: Denn nie wieder wird ein Ausgangstext so kritisch und so aufmerksam gelesen wie bei der Erstellung der Übersetzungen. Hier gilt es, Rückfragen der Übersetzer/innen bei Unklarheiten und elegantere Formulierungen der Übersetzung als Chance zu nutzen, das Original zu verbessern. Das unglaubliche Klärungspotenzial, das im Prozess des Übersetzens liegt, wird nach wie vor kaum genutzt und nicht systematisch verwertet.

#### 4.2 Corédaction und Rédaction parallèle

Neben der Aufwertung der Übersetzungsarbeit praktiziert die Bundesverwaltung seit gut zehn Jahren die so genannte Corédaction. Bei der Corédaction werden Textentwürfe in (mindestens zwei) verschiedenen Sprachen gleichzeitig *überarbeitet*. Meist liegen ein deutscher Entwurf und eine Übersetzung ins Französische vor. Dieses Verfahren ist mit den Weisungen über die Verwaltungsinterne Redaktionskommission für Verfassungsartikel, Bundesgesetze und wichtige Verordnungen institutionalisiert worden. Eine noch radikaler mehrsprachige Form der Textproduktion ist die Rédaction parallèle, bei der bereits die Textentwürfe zweisprachig erarbeitet werden.

Nun ist die Corédaction von Erlassen des Bundes nicht nur ein mehrsprachiges, sondern auch ein interdisziplinäres Verfahren, an dem deutsch- und französischsprachige Sprachwissenschaftler/innen und Jurist/innen beteiligt sind.

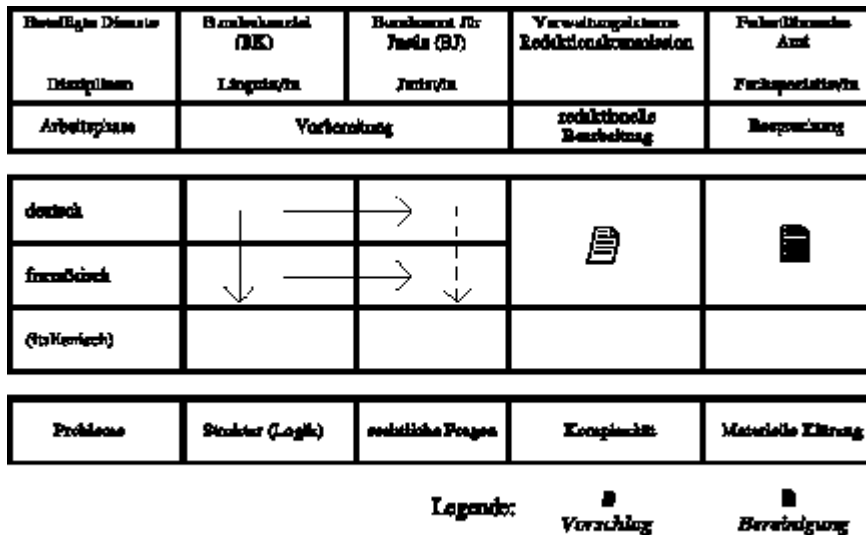


Abbildung 3: Arbeitsweise bei der Corédaction

Die Komplexität der Methode und der damit verbundene Aufwand werden sofort ersichtlich: Bereits in der Vorbereitungsphase sind Absprachen zwischen dem deutschen und dem französischen Sprachdienst notwendig, wenn es beispielsweise darum geht, einen Entwurf neu zu gliedern. Terminologische Fragen und Vorschläge eher inhaltlicher Art (z. B. Darstellung von Verfahren) müssen einzelsprachlich zwischen Bundeskanzlei und Bundesamt für Justiz abgeklärt werden. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, sollten eigentlich bereits die Vorbereitungsarbeiten zweisprachig und interdisziplinär angegangen werden. Lohnt sich aber ein derartiger Aufwand überhaupt und bringt er entscheidende Verbesserungen für die Textqualität?

##### 5 Die Corédaction konkret

Am Beispiel der Arbeiten an der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (AS 2001 2206) sollen zunächst einige Vorteile der kontrastiven Textarbeit aufgezeigt werden. Der Vergleich der Darstellung ein und desselben Sachverhalts in mehreren Sprachen führt immer wieder zur Einsicht, dass das Dargestellte (das signifié) in den beiden Fassungen nicht identisch ist, und wirft automatisch die Frage auf, ob sich dadurch auch unterschiedliche Bedeutungen ergeben. Klärungen lassen sich linguistisch etwa in folgenden Bereichen beobachten:

## 5.1 Interpunktion

So harmlos Fragen der Interpunktion erscheinen, so subtile Differenzen können sie ausdrücken. Das folgende Beispiel mag dies illustrieren:

*Dieser Verordnung nicht unterstellt sind:*

*d. die Lehrlinge, die dem Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung unterstehen...*

*Ne sont pas soumis à la présente ordonnance:*

*d. les apprentis, régis par la loi fédérale du 19 avril 1978 sur la formation professionnelle...*

Im Deutschen verlangt der relative Anschluss zwingend ein Komma; das Französische unterscheidet aber nach der Funktion und setzt kein Komma, wenn die «relative» attributiv, also in restriktivem Sinne verwendet wird. In diesem Fall würde man im Deutschen zur Verdeutlichung etwa «diejenigen Lehrlinge, die» sagen. Ist der Relativsatz aber absolut gemeint und besagt daher, dass alle Lehrlinge, die beim Bund arbeiten, dem Berufsbildungsgesetz unterstehen, wäre man im Deutschen geneigt, einen selbstständigen Satz zu formulieren, weil dieser Hinweis eine eigene Norm enthält. Der Sprachvergleich macht also nicht nur materielle Unklarheiten deutlich, er ist zugleich Indikator für unterschiedliche Sensibilitäten in der juristischen Sprache. Das Deutsche praktiziert die so genannte Eugen-Huber-Regel «eine Norm – ein Satz» konsequenter als das Französische, das stärker zum komplexen Satz bzw. zur textuellen Verknüpfung zwischen Einzelsätzen (z. B. durch Pronomen) tendiert (vgl. Blumenthal: 1997, 129f.). Konsequenterweise müsste die deutsche Fassung also lauten:

*Dieser Verordnung nicht unterstellt sind:*

*d. die Lehrlinge; für diese gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung.*

## 5.2 Wortwahl

Dass bezüglich der Wortwahl Texte in verschiedenen Sprachen nie ganz kongruent sein können, wird heute als selbstverständlich angesehen. In fast jeder Einführung in die Linguistik wird das Beispiel Hjemsslevs zur unterschiedlichen Gliederung des Wortfeldes ‚Holz‘ in den europäischen Sprachen zitiert und daran gleich auch das so genannte sprachliche Relativitätsprinzip erläutert (vgl. beispielsweise König: 1998, 24f.):

*Die Angestellten bilden sich ihren Fähigkeiten und den Anforderungen am Arbeitsplatz entsprechend weiter und stellen sich auf Veränderungen ein.*



*Les employés suivent un perfectionnement adapté à leurs capacités et aux exigences de l'emploi et s'adaptent aux changements.*

Die beiden Verben « sich einstellen auf » und « s'adapter à » bezeichnen zwar Ähnliches, haben aber eine doch ziemlich unterschiedliche Konnotation. Im Französischen wird – etwas überspitzt formuliert – Anpassung verlangt, das Deutsche fordert Flexibilität. Darüber hinaus ist Adaptation ein Begriff, der auch in der Biologie und vor allem in der Sozialpsychologie und Pädagogik verwendet wird und dort die Gewöhnung des Organismus an veränderte Umweltbedingungen bezeichnet (vgl. Böhm: 1988, 3).

Trotz der unterschiedlichen Konnotation ist die semantische Differenz hier nicht gravierend, weil es sich in dieser Bestimmung nicht um eine direkt anwendbare Norm handelt, sondern um eine Zielformulierung, wie sie neuerdings immer häufiger in Bundeserlassen anzutreffen ist. Die unterschiedliche Wortwahl könnte aber psychologisch bedeutsam werden, weil sie in den beiden Sprachgemeinschaften unterschiedliche Vorstellungen über das Menschenbild evoziert, das der Bund in Bezug auf seine Angestellten hat.

### 5.3 Satzstruktur

Die sehr freie Wortstellung erlaubt es dem Deutschen, sowohl Subjekte als auch Objekte an den Satzanfang zu stellen. In der Gesetzesredaktion ist dies besonders praktisch, weil damit sowohl das Agens als auch das Objekt der Handlung in katalogartigen Aufzählungen am Satzende untergebracht werden können. Im Französischen ist dies nicht ohne weiteres möglich:

*Über die Abgabe persönlicher Dienstfahrzeuge entscheiden:*

- a. *der Bundesrat für die Personalkategorien nach Artikel...;*
- b. *die Departemente im Einvernehmen mit dem EFD für die übrigen Personalkategorien.*

*Décident de la remise de véhicules de service personnels:*

- a. *le Conseil fédéral, pour les catégories de personnel définies à l'article...;*
- b. *les départements, après entente avec le DFF, pour les autres catégories de personnel.*

Man muss also zu Periphrasen Zuflucht nehmen. Für den Einleitungssatz bedeutet das folgende Umformulierung: *L'autorité qui décide est...:*

### 5.4 Sprachkulturelle Sensibilität

Die grosse Zurückhaltung des Französischen gegenüber der Integration fremdsprachiger Wörter ist bekannt. In der Bundespersonalverordnung (BPV) stellte sich das Problem beim Begriff des Reporting, das bereits Ein-

gang in den ersten Ausführungserlass zum neuen Gesetz gefunden hatte, nämlich in die Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000 (SR 172.220.11). Das Deutsche hätte problemlos mit dem Begriff *Reporting* leben können, kam aber dem französischen Wunsch nach Umschreibung entgegen. So heisst es nun:

*Les rapports portent notamment sur ...*

*Die Berichterstattung umfasst...*

Dabei ist die deutsche Version noch fast besser gelungen als die französische, in der zwei aufeinander folgende Wörter denselben Stamm teilen (rapport/portent).

## 5.5 (Sprach-)Politik

Eine interessante Differenz bei der Corédaction zur BPV zeigte sich bei der Regelung der Arbeitssprachen:

*... dass die Angestellten in der Amtssprache ihrer Wahl arbeiten können.*

*... et puissent exercer leur activité dans leur propre langue.*

Auch hierin verbirgt sich eine ganze Philosophie: Während das Deutsche den Mehrsprachigkeitsaspekt betont und es den Angestellten freistellt, eine der Amtssprachen als Arbeitssprache zu wählen, geht das Französische von einer Einsprachigkeitsvorstellung aus: La propre langue, die Muttersprache, solls sein!

## 5.6 Sachverhalt

Auch im folgenden Beispiel sind die beiden Fassungen nicht ganz kongruent:

*Das EDA ist zuständig für die Verleihung von Titeln an sein Personal wenn diese im internationalen Verkehr üblich sind und nicht dem Rang eines Missionschefs entsprechen.*

*Le DFA est compétent pour l'octroi de titres diplomatiques et consulaires qui sont en usage dans les relations internationales au personnel qu'il engage et qui n'a pas le rang de chef de mission.*

Thema in beiden Texten sind die (diplomatischen) Titel. Das Deutsche setzt dieses Thema rhematisch konsequent fort und bestimmt die Voraussetzungen für die Titelverleihung in zwei Konditionalsätzen näher: Sie müssen international üblich sein und dürfen sich gewisse hohe Funktionen nicht anheischig machen. Das Französische verfährt anders und setzt bestimmte Personal- statt Titelkategorien ins Zentrum. Die beiden Versionen regeln eigentlich Verschiedenes; im Endeffekt aber erreichen sie dasselbe.

## 5.7 Fazit

Neben dem Aufweis materieller Unklarheiten ermöglicht das Verfahren der *Corédaction* den Redaktorinnen und Redaktoren, dem Team der anderen Sprache im Falle von Formulierungsschwierigkeiten entgegenzukommen und die Probleme bietende Bestimmung in beiden Sprachen strukturell so zu fassen, dass sie syntaktisch und stilistisch sowohl deutsch als auch französisch natürlich erscheint. Dies ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil der *Corédaction*: Da es keine Originalfassung gibt, sind Anpassungen in beiden Sprachen möglich. Damit lässt sich vermeiden, dass der eine Text nach Übersetzung «riecht» und als bloße Wiedergabe einer anderssprachigen Ausgangsfassung erscheint; gerade in der Vorschriftenprache ist das Erfordernis nach syntaktischer und lexikalischer Vergleichbarkeit zwingender als in anderen Textsorten.

## 6 Arbeitsbedingungen

### 6.1 Grundsätze der Redaktionsarbeit

Die *Corédaction* teilt mit der einsprachigen Redaktion alle wichtigen Grundsätze, die die Arbeit der Verwaltungsinternen Redaktionskommission kennzeichnen:

- Die Arbeit ist interdisziplinär; es beschäftigen sich also zwei Sprachwissenschaftler/innen und zwei Juristinnen/Juristen mit den Entwürfen.
- Die Arbeit fusst auf vollständig ausgearbeiteten Textentwürfen in deutscher und französischer Sprache.
- Die Mitglieder der Redaktionskommission haben bei der Ausarbeitung des ersten Entwurfs nicht mitgewirkt, sind also nicht durch ein Engagement zu einem früheren Zeitpunkt voreingenommen, *parti pris*.
- Sie betrachten den Textentwurf gewissermassen mit den Augen der unbescholtenen Bürgerinnen und Bürger. Sie verfügen auch nicht über wesentlich mehr Detailkenntnisse als interessierte Rechtsadressatinnen und Rechtsadressaten und rezipieren die einzelnen Vorschriften unter wirklichkeitsnahen Kommunikationsbedingungen.

### 6.2 Andere Verhältnisse in der *Corédaction*

Die *Corédaction* hat sich in der Bundesverwaltung aus der einsprachig deutschen Redaktionsarbeit entwickelt. Nicht zuletzt aus sprachpolitischen Gründen hat man die Strukturen einfach verdoppelt, aber sich nie ernsthaft darüber Gedanken gemacht, ob andere Formen und organisatorische Abläufe besser geeignet wären. Wegen vieler positiver Erfahrungen mit der *Corédaction* hat sich eine kritische Sichtung dieses Instruments bisher nicht auf-

gedrängt. Am Ende meiner dreizehnjährigen Tätigkeit bei den Zentralen Sprachdiensten der Bundeskanzlei will ich dies nun doch noch tun.

Interdisziplinarität oder besser gesagt die gleichzeitige linguistische und juristische Auseinandersetzung mit dem Erlassentwurf ist eine der herausragendsten Errungenschaften im Gesetzgebungsprozess: In den Nachbarländern ist sie so gut wie unbekannt. Deutschland beispielsweise kennt zwar eine redaktionelle Prüfung von Erlassen; diese ist aber so spät im Verfahren angesiedelt und personell derart schlecht dotiert, dass eine fundierte und wenn nötig tief greifende Bearbeitung nicht mehr möglich ist.

Was für die Redaktion bestechend ist, wird in der sprachlichen und personellen Verdoppelung in der *Corédaction* mitunter zum Erschwernis. Die Rolle der Juristin oder des Juristen in der Redaktion besteht weniger in der Neustrukturierung und Reformulierung als im Vergleich von Ausgangstext und Verbesserungsvorschlag; sprachlich wichtig ist vor allem die Prüfung der verwendeten juristischen Terminologie und der Rechtsfiguren.

Ein beträchtlicher Teil der sprachlichen Arbeit am Erlass gilt der logischen Gliederung: Dazu ist eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Text unerlässlich, entwickeln sich doch manche Ideen zur Neugliederung erst während des Umformulierens. Aber dieser Teil der Arbeit ist nicht einzelsprachspezifisch. Es macht wenig Sinn, dass solche Gliederungsarbeit unkoordiniert in beiden Sprachen geleistet wird. Zwar neigt das Deutsche zu einer stärkeren Gliederung in Kapitel und Abschnitte und ordnet die Materie eher nach pragmatischen Kriterien, während das Französische auf Gliederungen eher verzichtet, wenn sie begrifflich nicht ganz aufgehen – aber das sind Einzelfälle. Etwas pointierter formuliert: Für einen doch recht wichtigen Teil der Erlassoptimierung bringt die *Corédaction* als Methode wenig. Bedeutsamer ist hier das Intersubjektive: Ob eine Gliederung einleuchtet, was als Grundsatz zu gelten hat, wie ein Verfahren in seinem Ablauf am plausibelsten dargestellt werden kann, lässt sich am einfachsten im Gespräch klären. Stoffsammlung, Gliederungsfragen und Textkonzeptionen nicht mehr im stillen Kämmerlein, sondern im Team aufzustellen, empfiehlt im Übrigen auch das Lehrmittel zu den Textoptimierungskursen der Bundesverwaltung (vgl. Albrecht / Rast 2001).

Möglicherweise wäre hier die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter aus dem federführenden Amt geeigneter als ein Mitglied der Redaktionskommission. Zudem scheint es mir unökonomisch, Gliederungsfragen erst dann systematisch zu klären, wenn bereits ein ausformulierter Entwurf besteht und möglicherweise von einem Bericht begleitet wird, der in manchen Teilen der Erlassstruktur folgt. Verständlicherweise ist man im Amt

wenig geneigt, die ganze Arbeit auf Vorschlag der Redaktionskommission neu aufzuzäumen. Vom Termindruck gar nicht zu reden.

Ein Problem, mit dem die Corédaction immer wieder zu kämpfen hat, ist die rechtzeitige Erstellung der Gesetzesentwürfe in zwei Sprachen. Wenn man davon ausgeht, dass die Redaktionskommission am vorgelegten Text doch beträchtliche Änderungen vornimmt, fragt es sich, ob sich der Aufwand lohnt, den meist deutschen Entwurf in dieser Phase ins Französische zu übersetzen. Die Versuchung liegt nahe, aus Termingründen nur mit einem einsprachigen Text an die Redaktionskommission zu gelangen oder eine (französische) Übersetzung mitzuliefern, die qualitativ über weite Strecken nicht genügt.

Weil die Redaktionsmitglieder in der Vorphase des Gesetzgebungsprojekts nicht beteiligt waren, sind sie auf Erläuterungen, Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen, Berichte und weitere Materialien angewiesen. Deren Lektüre benötigt zusätzlich Zeit, die beim vorherrschenden Termindruck oft nicht verfügbar ist. Aber eben: Insiderwissen durch früheren Bezug oder Vorinformationen sind nach der Doktrin des unbescholtenen Blicks verpönt.

#### 7 Corédaction nouvelle formule?

Die Gesetzgebung wird auch auf Bundesebene schwieriger. Auffallend sind die zunehmende Hektik und die abnehmende Konsensbereitschaft. Zudem nimmt das Parlament seine Rolle als Gesetzgeber im Wortsinn stärker wahr und legiferiert aus eigener Initiative, ohne sich auf Entwürfe der Verwaltung zu stützen. Alle diese Erscheinungen erschweren die Arbeit nach der Methode der Corédaction, die zeitaufwendig, relativ personalintensiv und organisatorisch nicht immer leicht planbar ist.

Was die Corédaction heute braucht, ist eine unvoreingenommene Analyse ihrer Stärken und Schwächen und die Bereitschaft, entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Sprachpolitisch sinnvoller wäre wohl, die Rédaction parallèle zu fördern und dort, wo die Erlasse entstehen, auf eine gleichzeitige Erarbeitung einer deutschen und einer französischen Fassung zu drängen. Dem würde im Übrigen auch der Grundsatz entsprechen, dass alle Angehörigen der Bundesverwaltung in der Amtssprache ihrer Wahl arbeiten können. Die Corédaction ist und bleibt ein Textoptimierungsverfahren im mehrsprachigen Staat und hat nicht das Zeug zur Galionsfigur der sprachlichen Gleichstellungspolitik. Insbesondere ist sie kein Garant für Minderheitenschutz.

Aus meiner Erfahrung als Gesetzesredaktor plädiere ich dafür, die Redaktorinnen und Redaktoren wesentlich früher in den Prozess der vorbereitenden Gesetzgebung einzubeziehen. Sie könnten die federführenden Ämter bereits im Anfangsstadium beraten und deren Gesetzgebungsprojekte begleiten. Dies hätte aus der Perspektive der Ämter arbeitsökonomische, psychologische und sachliche Vorteile und würde die Notwendigkeit verringern, dass Erlassentwürfe von der Redaktionskommission völlig umgearbeitet werden müssen. In einer frühen Phase kann redaktionell auch noch stärker auf politisch heikle «formules consacrées» und auf Kompromissformulierungen Einfluss genommen werden. Im gegenwärtig späten Zeitpunkt der Intervention ist manches schon entschieden.

Wenn die Ämter die Möglichkeit hätten, ihr Projekt gleichzeitig in zwei Amtssprachen zu entwickeln, so könnte die Beratungstätigkeit auf Deutsch und auf Französisch erfolgen. Ist dies nicht der Fall, so schlage ich einsprachige Redaktion vor. Die Übersetzung könnte sich auf einen konsolidierten Entwurf stützen, und die immer noch notwendige Corédaction könnte sich auf ihre Vorzüge – die Spiegelung eines Sachverhalts in zwei Sprachfassungen – konzentrieren. Diese Arbeit liesse sich wesentlich effizienter und methodisch reflektierter durchführen, als dies heute der Fall ist. Möglicherweise käme sie auch den französischsprachigen Linguistinnen und Linguisten entgegen, die ihr Augenmerk stärker auf die Ausdrucksseite lenken, während die deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen ihre Redaktion stärker am Inhaltsaspekt orientieren.

## 8 Minderheitenklausel

Ein solcher Vorschlag ist natürlich geeignet, den Arbeitssprachfrieden in der Bundesverwaltung zu stören. Aber er will nichts weniger als das. Redaktion im besten Sinn verträgt keine Kompromisse und Einschränkungen. Sie verlangt eine radikale Befragung der vorgelegten Texte nach den Kriterien der Verständlichkeit, der sachlichen Angemessenheit, der inneren Logik und der sprachlichen Kohärenz mit dem bestehenden Recht.

Gesetzesredaktion soll nicht mit Sprachenpolitik verwechselt werden. Gute Redaktion und gute Corédaction nehmen Rücksicht auf die sprachlichen Sensibilitäten der einzelnen Sprachgemeinschaften. Gut betrieben stellen sie sicher, dass die Erlasse in allen drei amtlichen Fassungen sprachlich authentisch wirken – eben wie Originale.

Damit ist aber noch nichts über den Inhalt gesagt. Ob die Vorschriften materiell ebenso natürlich auf- und angenommen werden wie ihre sprachliche Form, ist eine andere Frage. Ich halte es für verheerend, den politischen

Sensibilitäten der einzelnen Sprachgemeinschaften und insbesondere den sprachlichen Minderheiten mit Einrichtungen wie der Corédaction Genève tun zu wollen. Vielmehr plädiere ich für eine Minderheitenklausel. Ein Gremium, das zu zwei Dritteln aus Angehörigen der Sprachminderheiten und höchstens zu einem Drittel aus Deutschsprachigen zusammengesetzt wäre, würde nach meinen Vorstellungen wichtige Erlassentwürfe auf ihre sprachpolitische Akzeptanz hin prüfen und dem Bundesrat Bericht erstatten. Bereits die ungewöhnliche Zusammensetzung des Gremiums böte Gewähr dafür, dass geplante Massnahmen unter ganz anderer, neuer Perspektive betrachtet würden. Der von Kriesi (1996) beobachtete *clivage linguistique* ist meiner Meinung nach eher ein *clivage politique*.

#### Literatur

- Albrecht Urs/Rast Vinzenz, 2001, Konzeption, Produktion, Redaktion, Revision. Kursbuch Deutsch Muttersprache, Bern, Eidg. Personalamt.
- Bickel Hans/Schlöpfer Robert (Hgg.), 2000, Die viersprachige Schweiz, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg, 2. Aufl.
- Blumenthal Peter, 1997, Sprachvergleich Deutsch-Französisch, Tübingen, 2. Aufl.
- Böhm Winfried, 1988, Wörterbuch der Pädagogik, Stuttgart, 13. Aufl.
- König Werner, 1998, dtv-Atlas zur deutschen Sprache, München, 12. Aufl.
- Kriesi, Hanspeter et al., 1996, Le *clivage linguistique*. Problème de compréhension entre les communautés linguistiques en Suisse, Berne, Office fédérale de statistique.
- Löffler Heinrich, 1997, Sprachkontakte in Mitteleuropa. Die deutsche Schweiz, in: Kontaktlinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung, 2. Halbbd., Berlin/New York, 1854–1862.
- Pelz Heidrun, 1996, Linguistik. Eine Einführung, Hamburg, 2. Aufl.
- Sprachengesetz, 2001, Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Landessprachen, Vernehmlassungsentwurf, Bern.

## Résumé

*La Confédération applique depuis plus de dix ans différentes méthodes de formulation plurilingue des textes de lois. La co-rédaction, c'est-à-dire l'analyse simultanée des projets de loi et d'ordonnance dans deux langues officielles sous un aspect linguistique et juridique, est devenue une pratique courante. Elle a grandement contribué à apaiser les conflits linguistiques au sein de l'administration. La co-rédaction permet un contrôle approfondi de l'équivalence des textes français et allemand et une clarification des dispositions des projets législatifs. Elle garantit en outre un langage administratif simple et compréhensible pour les citoyens et les citoyennes dans les deux langues. Malheureusement, elle intervient souvent à un stade où les décisions politiques sont déjà prises, les négociations ayant abouti à des formulations "consacrées".*

*Le rapport propose une application plus souple de la méthode de la co-rédaction et se prononce en faveur de la mise en place d'un conseil de contrôle de la politique fédérale qui défendrait par sa composition même la cause des minorités linguistiques: les langues latines y seraient représentées avec une majorité de deux tiers.*